

## RICHTLINIE 2005/48/EG DER KOMMISSION

vom 23. August 2005

### zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die folgenden Altwirkstoffe wurden in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen: Iprodion durch die Richtlinie 2003/31/EG der Kommission<sup>(5)</sup>, Propiconazol durch die Richtlinie 2003/70/EG der Kommission<sup>(6)</sup> und Molinat durch die Richtlinie 2003/81/EG der Kommission<sup>(7)</sup>.
- (2) Die folgenden neuen Wirkstoffe wurden in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen: Mesotrion durch die Richtlinie 2003/68/EG der Kommission<sup>(8)</sup> sowie Silthiofam, Picoxystrobin, Flufenacet, Iodosulfuron-Methylnatrium und Fosthiazat durch die Richtlinie 2003/84/EG der Kommission<sup>(9)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/46/EG der Kommission (AbL. L 177 vom 9.7.2005, S. 35).

<sup>(2)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/46/EG der Kommission.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/46/EG der Kommission.

<sup>(4)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 29.

<sup>(8)</sup> ABl. L 177 vom 16.7.2003, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20.

(3) Die Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützt sich auf die Bewertung der Informationen über die vorgeschlagene Verwendung. Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Richtlinie Informationen zu dieser Verwendung übermittelt. Diese Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festsetzen zu können.

(4) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwert noch einen vorläufigen Rückstandshöchstwert, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstwert festsetzen, bevor Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, zugelassen werden dürfen.

(5) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwerte und die vom Codex Alimentarius empfohlenen Werte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Es gibt eine begrenzte Zahl von Codex-Rückstandswerten für Iprodion und Propiconazol. Es gibt bereits gemeinschaftliche Rückstandshöchstwerte in den Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG für Iprodion (Richtlinie 93/58/EG des Rates<sup>(10)</sup>) und Propiconazol (Richtlinie 94/30/EG des Rates<sup>(11)</sup>). Diesen Werten wurde in der vorliegenden Richtlinie Rechnung getragen. Codex-Höchstwerte, deren Widerruf demnächst empfohlen wird, wurden nicht berücksichtigt. Die auf den Codex-Werten beruhenden Rückstandshöchstwerte wurden vor dem Hintergrund des Verbraucherrisikos bewertet. Bei Zugrundelegung der auf den der Kommission vorliegenden Studien basierenden toxikologischen Endpunkte wurden keine Risiken festgestellt.

(6) Die entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Bewertungen wurden in Form von Prüfberichten der Kommission im Hinblick auf die Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG abgeschlossen. Die Bewertungsberichte für die genannten Wirkstoffe wurden zu den in den Kommissionsrichtlinien in den Erwägungsgründen 1 und 2 genannten Zeitpunkten fertig gestellt. In diesen Berichten wurden die zulässige Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) und soweit erforderlich die akute Referenzdosis (Acute Reference Dose — ARfD) für die betreffenden Wirkstoffe festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die mit dem betreffenden Wirkstoff behandelt wurden, wurde nach Gemeinschaftsmethoden geprüft und bewertet. Ferner wurde den von der Weltgesundheitsorganisation

<sup>(10)</sup> ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 6.

<sup>(11)</sup> ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 70.

veröffentlichten Leitlinien<sup>(12)</sup> und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“<sup>(13)</sup> zur angewandten Methode Rechnung getragen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI oder ARfD führen werden.

- (7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen zu gewährleisten, die sich aus nicht zulässigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, ist es ratsam, für die betreffenden Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittel-Kombinationen die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert festzusetzen.
- (8) Die Festsetzung solcher vorläufigen Höchstwerte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG vorläufige Rückstandshöchstwerte für die betreffenden Wirkstoffe festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die Entwicklung weiterer Verwendungen der betreffenden Wirkstoffe zu ermöglichen. Danach sollten die vorläufigen Rückstandshöchstwerte endgültig werden.
- (9) Daher müssen die in den Anhängen der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstwerte geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und den Verbraucher zu schützen. Wurden in den Anhängen der genannten Richtlinien bereits Rückstandshöchstwerte festgesetzt, so sollten diese geändert werden. Wurden noch keine Rückstandshöchstwerte bestimmt, so sollten sie erstmals festgesetzt werden.
- (10) Die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sind daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 86/362/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil A werden die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie für Mesotrion, Silthiofam, Picoxystrobin, Flu-

fenacet, Iodosulfuron-Methyl-Natrium, Fosthiazat und Molinate aufgeführten Rückstandshöchstgehalte eingefügt.

2. In Anhang II Teil A werden die Rückstandshöchstgehalte für Propiconazol und Iprodion durch die in Anhang II der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Werte ersetzt.

#### Artikel 2

Die Richtlinie 86/363/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil A werden die in Anhang III der vorliegenden Richtlinie für Picoxystrobin aufgeführten Rückstandshöchstgehalte eingefügt.
2. In Anhang II Teil B werden die Rückstandshöchstgehalte für Propiconazol durch die in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Werte ersetzt.

#### Artikel 3

Die Richtlinie 90/642/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II werden die in Anhang V der vorliegenden Richtlinie für Mesotrion, Silthiofam, Picoxystrobin, Flufenacet, Iodosulfuron-Methyl-Natrium, Fosthiazat und Molinat aufgeführten Rückstandshöchstgehalte eingefügt.
2. In Anhang II werden die Rückstandshöchstgehalte für Propiconazol und Iprodion durch die in Anhang VI der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Werte ersetzt.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 24. Februar 2006 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 24. Februar 2007 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(12)</sup> „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

<sup>(13)</sup> Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses vom 14. Juli 1998 zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates ([http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index_en.html)).

*Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. August 2005

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Höchstgehalte in mg/kg (ppm)	
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Einzelne Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstwerte gelten
Mesotrion „Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion“	0,05 (*) (p) GETREIDE
Silthiofam	0,05 (*) (p) GETREIDE
Picoxystrobin	0,2 (p) Gerste 0,2 (p) Hafer 0,05 (*) (p) Sonstiges Getreide
Flufenacet (Summe aller Verbindungen, die den N-Fluorophenyl-N-isopropyl-Anteil enthalten, ausgedrückt als Flufenacet-Äquivalent)	0,05 (*) (p) GETREIDE
„Iodosulfuron-Methyl-Natrium (Iodosulfuron-Methyl, einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl)“	0,02 (*) (p) GETREIDE
Fosthiazat	0,02 (*) (p) GETREIDE
Molinat	0,05 (*) (p) GETREIDE

(\*) untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

## ANHANG II

Höchstgehalte in mg/kg	
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Einzelne Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstwerte gelten
Propiconazol	0,2 (p) Gerste 0,2 (p) Hafer 0,05 (*) (p) Sonstige Getreide
Iprodion	3 (p) Reis 0,5 (p) Hafer, Gerste und Weizen 0,02 (*) (p) Sonstige Getreide

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

## ANHANG III

Höchstgehalt in mg/kg (ppm)			
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	im Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>	in Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>	bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
<b>Picoxystrobin</b>	0,05 <sup>(*)</sup> <sup>(p)</sup>	0,02 <sup>(*)</sup> <sup>(p)</sup>	0,05 <sup>(*)</sup> <sup>(p)</sup>

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

(1) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

(2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Bei den übrigen Lebensmitteln der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406:

— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;

— bei einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt.

In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

(3) Bei Eiern und Eiprodukten mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischeier festgesetzten Höchstgehalts.

(4) Ist eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben, so finden die Fußnoten <sup>(1)</sup>, <sup>(2)</sup> und <sup>(3)</sup> keine Anwendung.

## ANHANG IV

Höchstgehalt in mg/kg (ppm)			
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	für Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Frisehei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
<b>Propiconazol</b>	Leber von Wiederkäuern 0,1 <sup>(p)</sup> sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs 0,01 <sup>(*)</sup> <sup>(p)</sup>	0,01 <sup>(*)</sup> <sup>(p)</sup>	0,01 <sup>(*)</sup> <sup>(p)</sup>

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

## ANHANG V

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N-isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Methyl-Natrium einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl	Fosthiazat	Molinat
<b>1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte</b>	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)		0,05 (*) (P)
i) ZITRUSFRÜCHTE						0,02 (*) (P)	
Grapefruit							
Zitronen							
Limonen							
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)							
Orangen							
Pampelmusen							
Sonstige							
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit und ohne Schale)						0,02 (*) (P)	
Mandeln							
Paranüsse							
Kaschunüsse							
Maronen							
Kokosnüsse							
Haselnüsse							
Macadamia							
Pekannüsse							
Pinienkerne							
Pistazien							
Walnüsse							
Sonstige							
iii) KERNOBST						0,02 (*) (P)	
Äpfel							
Birnen							
Quitten							
Sonstige							
iv) STEINOBST						0,02 (*) (P)	
Aprikosen							
Kirschen							
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)							
Pflaumen							
Sonstige							

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N-isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Methyl-Natrium einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl	Fosthiazat	Molinat
v) BEEREN UND KLEINOBST						0,02 (*) (P)	
a) Tafel- und Keltertrauben							
Tafeltrauben							
Keltertrauben							
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)							
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)							
Brombeeren							
Taubereen							
Loganbeeren							
Himbeeren							
Sonstige							
d) anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)							
Heidelbeeren							
Preiselbeeren							
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)							
Stachelbeeren							
Sonstige							
e) Wildfrüchte							
vi) SONSTIGE FRÜCHTE							
Avocados							
Bananen						0,05 (P)	
Datteln							
Feigen							
Kiwis							
Kumquats							
Litchis							
Mangos							
Oliven							
Passionsfrüchte							
Ananas							
Papaya							
Sonstige						0,02 (*) (P)	
<b>2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet</b>	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE							
Rote Rüben							
Karotten							

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N-isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Methyl-Natrium einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl	Fosthiazat	Molinat
Knollensellerie							
Meerrettich							
Topinambur							
Pastinaken							
Petersilienwurzel							
Radieschen und Rettich							
Schwarzwurzeln							
Süßkartoffeln							
Kohlrüben							
Weißer Rüben							
Yamswurzeln							
Sonstige							
ii) ZWIEBELGEMÜSE							
Knoblauch							
Zwiebeln							
Schalotten							
Frühlingszwiebeln							
Sonstige							
iii) FRUCHTGEMÜSE							
a) Solanaceen							
Tomaten							
Paprika							
Auberginen							
Sonstige							
b) Cucurbitaceen — genießbare Schale							
Gurken							
Einlegegurken							
Zucchini							
Sonstige							
c) Cucurbitaceen — ungenießbare Schale							
Melonen							
Kürbisse							
Wassermelonen							
Sonstige							
d) Zuckermais							
iv) KOHLGEMÜSE							
a) Blumenkohl							
Brokkoli							



Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N-isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Methyl-Natrium einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl	Fosthiazat	Molinat
Blumenkohl							
Sonstige							
b) Kopfkohle							
Rosenkohl							
Kopfkohl							
Sonstige							
c) Blattkohle							
Chinakohl							
Grünkohl							
Sonstige							
d) Kohlrabi							
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER							
a) Salat und ähnliches							
Kresse							
Feldsalat							
Kopfsalat							
Endivien							
Sonstige							
b) Spinat und ähnliches							
Spinat							
Mangold							
Sonstige							
c) Brunnenkresse							
d) Chicorée							
e) Kräuter							
Kerbel							
Schnittlauch							
Petersilienwurzel							
Sellerieblätter							
Sonstige							
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)							
Bohnen (mit Hülsen)							
Bohnen (ohne Hülsen)							
Erbsen (mit Hülsen)							
Erbsen (ohne Hülsen)							
Sonstige							

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N-isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Methyl-Natrium einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl	Fosthiazat	Molinat
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)							
Spargel							
Kardonen							
Stangensellerie							
Fenchel							
Artischocken							
Lauch							
Rhabarber							
Sonstige							
viii) PILZE							
a) Zuchtpilze							
b) Wild wachsende Pilze							
<b>3. Hülsenfrüchte</b>	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Bohnen							
Linsen							
Erbsen							
Sonstige							
<b>4. Ölsaaten</b>	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Leinsamen							
Erdnüsse							
Mohn							
Sesam							
Sonnenblumenkerne							
Raps							
Sojabohnen							
Senfkörner							
Baumwollsamens							
Sonstige							
<b>5. Kartoffeln</b>	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,1 (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Frühkartoffeln							
Gelagerte Kartoffeln							
<b>6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)</b>	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,1 (*) (P)
<b>7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver</b>	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,1 (*) (P)

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

## ANHANG VI

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
<b>1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte</b>		
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (*) (P)	
Grapefruit		
Zitronen		5 (P)
Limonen		
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)		1 (P)
Orangen		
Pampelmusen		
Sonstige		0,02 (*) (P)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,05 (*) (P)	
Mandeln		
Paranüsse		
Kaschunüsse		
Maronen		
Kokosnüsse		
Haselnüsse		0,2 (P)
Macadamia		
Pekannüsse		
Pinienkerne		
Pistazien		
Walnüsse		
Sonstige		0,02 (*) (P)
iii) KERNOBST	0,05 (*) (P)	5 (P)
Äpfel		
Birnen		
Quitten		
Sonstige		
iv) STEINOBST		3 (P)
Aprikosen	0,2 (P)	
Kirschen		
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	0,2 (P)	
Pflaumen		
Sonstige	0,05 (*) (P)	
v) BEEREN UND KLEINOBST	0,05 (*) (P)	
a) Tafel- und Keltertrauben		10 (P)
Tafeltrauben		
Keltertrauben		
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)		15 (P)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)		10 (P)
Brombeeren		
Taubereen		
Loganbeeren		
Himbeeren		
Sonstige		

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
d) anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)		10 (P)
Heidelbeeren		
Preiselbeeren		
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)		
Stachelbeeren		
Sonstige		
e) Wildfrüchte		0,02 (*) (P)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE		
Avocados		
Bananen	0,1 (P)	
Datteln		
Feigen		
Kiwis		5 (P)
Kumquats		
Litchis		
Mangos		
Oliven		
Passionsfrüchte		
Ananas		
Papaya		
Sonstige	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)
<b>2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet</b>		
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (*) (P)	
Rote Rüben		
Karotten		0,3 (P)
Knollensellerie		0,3 (P)
Meerrettich		0,1 (P)
Topinambur		
Pastinaken		0,3 (P)
Petersilienwurzel		
Radieschen und Rettich		0,3 (P)
Schwarzwurzeln		
Süßkartoffeln		
Kohlrüben		
Weiße Rüben		
Yamswurzeln		
Sonstige		0,02 (*) (P)
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (*) (P)	
Knoblauch		0,2 (P)
Zwiebeln		0,2 (P)
Schalotten		0,2 (P)
Frühlingszwiebeln		3 (P)
Sonstige		0,02 (*) (P)
iii) FRUCHTGEMÜSE	0,05 (*) (P)	
a) Solanaceen		5 (P)
Tomaten		
Paprika		
Auberginen		
Sonstige		

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
b) Cucurbitaceen — genießbare Schale		2 (P)
Gurken		
Einlegegurken		
Zucchini		
Sonstige		
c) Cucurbitaceen — ungenießbare Schale		1 (P)
Melonen		
Kürbisse		
Wassermelonen		
Sonstige		
d) Zuckermais		0,02 (*) (P)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (*) (P)	
a) Blumenkohle		0,1 (P)
Brokkoli		
Blumenkohl		
Sonstige		
b) Kopfkohle		
Rosenkohl		0,5 (P)
Kopfkohl		5 (P)
Sonstige		0,02 (*) (P)
c) Blattkohle		
Chinakohl		5 (P)
Grünkohl		
Sonstige		0,02 (*) (P)
d) Kohlrabi		0,02 (*) (P)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (*) (P)	
a) Salat und ähnliches		10 (P)
Kresse		
Feldsalat		
Kopfsalat		
Endivien		
Sonstige		
b) Spinat und ähnliches		0,02 (*) (P)
Spinat		
Mangold		
Sonstige		
c) Brunnenkresse		0,02 (*) (P)
d) Chicorée		0,2 (P)
e) Kräuter		10 (P)
Kerbel		
Schnittlauch		
Petersilie		
Sellerieblätter		
Sonstige		
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,05 (*) (P)	
Bohnen (mit Hülsen)		5 (P)
Bohnen (ohne Hülsen)		
Erbsen (mit Hülsen)		2 (P)
Erbsen (ohne Hülsen)		0,3 (P)
Sonstige		0,02 (*) (P)

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)		
Spargel		
Kardonen		
Stangensellerie		
Fenchel		
Artischocken		
Lauch	0,1 (p)	
Rhabarber		0,2 (p)
Sonstige	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)
viii) PILZE	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)
a) Zuchtpilze		
b) Wild wachsende Pilze		
<b>3. Hülsenfrüchte</b>	0,05 (*) (p)	0,2 (p)
Bohnen		
Linsen		
Erbsen		
Sonstige		
<b>4. Ölsaaten</b>		
Leinsamen		0,5 (p)
Erdnüsse	0,2 (p)	
Mohn		
Sesam		
Sonnenblumenkerne		0,5 (p)
Raps		0,5 (p)
Sojabohnen		
Senfkörner		
Baumwollsamens		
Sonstige	0,1 (*) (p)	0,02 (*) (p)
<b>5. Kartoffeln</b>	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)
Frühkartoffeln		
Gelagerte Kartoffeln		
<b>6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)</b>	0,1 (*) (p)	0,1 (*) (p)
<b>7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver</b>	0,1 (*) (p)	0,1 (*) (p)

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.